

## Gemeinsames Hygienekonzept<sup>1</sup> der Klettersparten (Stand: 12. Juli 2021)

### 1. Ausschluss vom Trainingsbetrieb

Ausgeschlossen vom Trainingsbetrieb sind alle Personen, die an Krankheits- namentlich an Erkältungssymptomen, leiden. Der jeweilige Übungsleiter hat ferner diejenigen Personen vom Trainingsbetrieb auszuschließen, die sich trotz Ermahnung nicht an die nachfolgenden Hygieneregeln halten:

### 2. Distanzregeln einhalten

Trotz des Umstandes, dass § 7 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Alternative 2 der Corona-Verordnung nun auch wieder einen Kontaktsport im Innenbereich (einschließlich **Hilfestellungen**) gestattet, ist weiterhin der **Grundsatz der Abstandswahrung** i.S.d. § 1 der Corona-VO zu beachten. Hierzu gilt:

Der jeweilige Übungsleiter achtet darauf, dass die Teilnehmer, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies soll insbesondere während des Trainings mit Minderjährigen durch das Aufstellen von Bänken und das feste Zuweisen eines Sitz-/Warteplatzes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Übungsteilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung<sup>2</sup> tragen. Hierauf ist insbesondere bei der Nutzung der Toiletten zu achten, die nach Möglichkeit einzeln aufzusuchen sind.

Hiervon ausgenommen ist der familiäre Bezugskreis (namentlich Eltern und deren Kinder, sowie Geschwister) i.S.d. § 1 Abs. 2 der Corona-Verordnung.

**Eltern sind, sofern sie nicht gemeinsam mit ihren Kindern am Training teilnehmen, aufgefordert, diese nicht bis in die Halle zu begleiten, sondern ihre Kinder am Halleneingang zu verabschieden und entsprechend wieder zu begrüßen.**

### 3. Anwesenheitsliste

Der jeweilige Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass zu jedem Übungstermin eine Anwesenheitsliste erstellt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Covid-19-Maßnahmengesetz<sup>3</sup>). Diese Liste muss zwingend den vollständigen Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer

---

<sup>1</sup> i.S.d. § 5 der Saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 7. Juli 2021; im Folgenden: "Corona-Verordnung"

<sup>2</sup> Erforderlich ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske oder eines solche der Standards KN95/N95 oder FFP2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung).

<sup>3</sup> Saarländisches Covid-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021, zuletzt geändert durch G. v. 24. April 2021, Amtsbl. I 2021, S. 1645\_2 (= "Covid-19-Maßnahmengesetz")

# Turnverein 1964 Eiweiler e.V.

---

enthalten, sofern diese Daten dem Verein nicht anderweitig bekannt sind. Die Liste ist durch den Übungsleiter für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren.

## 4. Vorlage eines aktuellen Schnelltestergebnisses für das Klettertraining in der Halle

Unmittelbar nach Eintreffen der einzelnen volljährigen<sup>4</sup> Übungsteilnehmer hat sich der Übungsleiter zu **jedem Termin** eine negative **Testbescheinigung** nach Maßgabe des § 5a der Corona- Verordnung **oder** eine Bescheinigung darüber vorlegen zu lassen, dass der Teilnehmer geimpft oder genesen ist (§ 5b der Corona-Verordnung).

Die Testpflicht gilt auch für den jeweiligen Übungsleiter und seine Hilfspersonen.

Die Bescheinigungen sind gemeinsam mit der Anwesenheitsliste für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren und den kontrollberechtigten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

**Sofern das Training ausschließlich an der Außenanlage der Schulturnhalle stattfindet, ist kein "Schnelltest" oder ein diesem gleichgestellter Nachweis im vorstehenden Sinne erforderlich.**

## 5. Allgemeine Hygieneregeln

Der Verein hat geeignete Desinfektionsmittel und Spender beschafft. Der Übungsleiter hat diese Spender vor Übungsbeginn im Eingangsbereich der Halle aufzustellen und die Übungsteilnehmer zur Desinfektion ihrer Hände anzuhalten. Kinder sind hierbei zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Es ist stets für eine gute Durchlüftung der Halle zu sorgen.

**Dieses Hygienekonzept ist zu jedem Trainingstermin sichtbar am Trainingsort auszuhängen.**

Matthias Neu  
1. Vorsitzender  
Turnverein 1964 Eiweiler e.V.

---

<sup>4</sup> **Minderjährige** sind von der Testpflicht **ausgenommen** (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 der Corona-Verordnung).